

B e k a n n t m a c h u n g
12. Nachtrag
zur Satzung der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach der Angabe „§ 38 Antrag“ wird folgende Angabe zu § 38a eingefügt:
„§ 38a Übergangsregelung bei Betriebs- und Haushaltshilfe“
2. **§ 29** wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 werden die Wörter „bis zu weiteren vier Wochen zu erbringen, wenn“ durch die Wörter „einen längeren Zeitraum zu gewähren, solange“ ersetzt.
 - 2.2 Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
3. **§ 30** wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu“ durch das Wort „für“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „gewährt werden“ werden durch die Wörter „zu gewähren“ ersetzt.
4. In **§ 33** werden die Nummern 1 und 2 durch folgenden Halbsatz ersetzt: „wenn die Weiterführung des landwirtschaftlichen Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.“
5. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Übergangsregelung bei Betriebs- und Haushaltshilfe

Im Versicherungszweig der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind bei Satzungsänderungen zur Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe die vor der Änderung geltenden Satzungsbestimmungen anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Inanspruchnahme bei Leistungsgewährung ohne Antrag vor dem Inkrafttreten der Satzungsänderung erfolgt ist.“

6. In **§ 94** Satz 1 werden die Wörter „für bis zu weiteren“ durch die Wörter „längstens für weitere“ ersetzt und das Wort „wenn“ wird durch das Wort „solange“ ersetzt.

7. In **§ 96** Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zu weiteren“ durch die Wörter „längstens für weitere“ ersetzt und das Wort „wenn“ wird durch das Wort „solange“ ersetzt.

8. **§ 117** wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Zusätzlich zu den in § 38 Absatz 1 Satz 1 SGB V genannten Fällen erbringt die landwirtschaftliche Krankenkasse unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 Satz 2 SGB V diesen Personen auch Haushaltshilfe, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushalts durch die versicherte Person wegen Krankheit nicht möglich ist.“

 - 8.2 In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 SGB V und in den Fällen nach Satz 2 gilt die Vollendung des 14. Lebensjahres.“

 - 8.3 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ bis zur“ durch die Wörter „für die“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 18. Oktober 2017.

Kassel, 18. Oktober 2017

Martin Meinerling Wolfgang Vogel
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 18. Oktober 2017 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i.V.m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-2259/2016
Bonn, den 13. November 2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Warburg